



Foto: Uwe Dittmer



Informationen zur Briefwahl

Wie beantrage ich Briefwahl?

Mit den Informationen auf Ihrer Wahlbenachrichtigung (diese geht Ihnen innerhalb der ersten Februarhälfte zu) können Sie den Antrag einfach über unser Onlineportal stellen.

Link:

<https://ws.homberg-efze.eu>

oder

Senden Sie uns den ausgefüllten Antrag auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung (diese geht Ihnen innerhalb der ersten Februarhälfte zu) ausgefüllt zurück.

oder

Kommen Sie mit Ihrer Wahlbenachrichtigung (diese geht Ihnen innerhalb der ersten Februarhälfte zu) und Ihrem Personalausweis in unserem Briefwahlbüro im Haus der Geschichte, Zugang Obertorstraße 1, vorbei.

Stadt richtet Briefwahlbüro im Haus der Geschichte ein

Für die Kommunalwahlen am 14. März 2021 richtet die Stadt Homberg (Efze) ein eigenes Briefwahlbüro ein im Erdgeschoss des Hauses der Geschichte – ehemalige Engalapothek. Da mit einer deutlichen Zunahme der Stimmabgabe per Briefwahl zu rechnen ist, wird die Stadt Homberg für diese Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis zum 12. März 2021 ein separates Briefwahlbüro einrichten. Der Zugang zum Briefwahlbüro erfolgt über die Obertorstraße, da so ein barrierefreier Zugang möglich ist.

Neben der Bearbeitung der Briefwahlanträge steht im Briefwahlbüro eine Wahlkabine bereit, sodass die Bürger*innen Ihre Stimme auch direkt dort abgeben können. Die Briefwahlunterlagen können einfach über das städtische Onlineportal (Link siehe Infokasten) oder über die Rücksendung der ausgefüllten Wahlbenachrichtigung oder auch persönlich im Briefwahlbüro beantragt werden.

Für Fragen zur Briefwahl ist das Briefwahlbüro erreichbar per Telefon über die (0 56 81) 994-105 und per E-Mail über wahlen@homberg-efze.de.

Die Öffnungszeiten des Briefwahlbüros sind:

Montag und Dienstag

08.00 – 12.00 Uhr sowie
14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch

08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag

08.00 – 12.00 Uhr sowie
14.00 – 18.00 Uhr

Freitag

08.00 – 12.00 Uhr



Stadtbücherei
und
Mediothek

in der Erich Kästner-Schule

Schlesierweg 1, 34576 Homberg (Efze)

Tel. (0 56 81) 9 38 68 20

E-Mail: buecherei@homberg-efze.eu

Abholtag:

nur Montag und Donnerstag

Die Stadtbücherei/Mediothek Homberg (Efze) ist vorübergehend wegen der aktuellen Situation für den Besucherverkehr geschlossen!

Seit Montag, 11. Januar bieten wir einen Abholservice durch unser Fenster an. Sie können sich Ihre Medien in unserem Online-Katalog aussuchen:

<https://webopac.winbiap.de/homberg/index.aspx>

ebenso telefonisch (montags und donnerstags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr) unter Tel. (0 56 81) 9 38 68 20

oder per E-Mail unter buecherei@homberg-efze.eu

Vereinbaren Sie telefonisch mit uns einen Abholtermin (bitte halten Sie den Abholtermin zeitlich ein, um Wartezeiten, Begegnungsverkehr und größere Ansammlungen beim Abholen zu vermeiden).

Ihre ausgewählten Medien liegen dann, soweit verfügbar, zum Termin bereit.

Für weitere Fragen sind wir telefonisch oder per E-Mail erreichbar.



Maßnahmen weiter verlängert

Ministerpräsident Bouffier, Gesundheitsminister Klose und Wirtschaftsminister Al-Wazir zu den Kabinetts-Beschlüssen im Anschluss an die Bund-Länder-Beratungen.

Die Hessische Landesregierung hat heute in einer Kabinettsitzung zu den Ergebnissen der gestrigen Bund-Länder-Konferenz beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. *„Die bisherigen Maßnahmen haben gewirkt, die Zahl der Neuinfektionen ist aber immer noch zu hoch. Wir dürfen jetzt nicht nachlassen und werden deshalb die bestehenden Maßnahmen bis zum 14. Februar 2021 verlängern“*, sagten Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier, Gesundheitsminister Kai Klose und Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir im Anschluss an die Kabinettsitzung. Insbesondere die Ausbreitung der neuen Virus-Variante aus Großbritannien, die von Wissenschaftlern als ansteckender eingeschätzt wird als das Ursprungsvirus, gelte es zu bekämpfen. *„Unser aller Grundziel ist es nach wie vor, die Kontakte soweit als möglich zu reduzieren und damit die Infektionen weiter zu drücken. Nur so haben die Gesundheitsämter eine Chance, die Kontakte wieder nachverfolgen zu können. Wir müssen eine dritte Welle vermeiden, damit unser Gesundheitssystem nicht überfordert wird“*, betonte Bouffier.

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen und Verordnungen bleiben bestehen und werden bis zum 14. Februar verlängert. Ab dem 23. Januar gilt zudem:

Erweiterte Maskenpflicht im ÖPNV, in Geschäften und Gottesdiensten:

Sowohl beim Bus- und Bahnfahren wie auch beim Einkaufen können die empfohlenen Mindestabstände nicht immer sicher eingehalten werden. Daher müssen in beiden Bereichen zukünftig medizinische Masken getragen werden. Neben FFP2-Masken zählen dazu auch OP-Masken. Diese Masken schützen besser vor einer Übertragung des Virus als einfache Alltagsmasken.

Auch in Gottesdiensten müssen medizinische Masken getragen werden. Die Pflicht gilt auch am Platz, obwohl hier ein 1,5 Meter Mindestabstand eingehalten werden muss. Der Gemeindesung bleibt – trotz Maskenpflicht – untersagt.

Das Land stellt zudem den hessischen Tafeln 1 Million medizinische Masken bereit, damit

diese sie an bedürftige Personen verteilen können.

Schulen und Kinderbetreuung:

Die hessischen Regelungen zu Schulen und Kinderbetreuung bleiben bestehen. Schülerinnen und Schüler sollen bis Klasse 6, wo immer möglich, dem Präsenzunterricht fernbleiben. (Derzeit sind weniger als 20 Prozent dieser Schülerinnen und Schüler in der Schule.) Ab Jahrgangsstufe 7 gibt es mit der Ausnahme von Abschlussklassen Distanzunterricht. Klassenarbeiten finden in der Regel nicht statt.

Auch für Kitas gilt weiterhin: Eltern sollen – wo immer möglich – ihre Kinder zu Hause betreuen. Es ist weiterhin erlaubt, dass sich bis zu drei Familien zu Betreuungsgemeinschaften zusammenschließen und im Wechsel die Kinderbetreuung übernehmen.

Um Eltern die Betreuung ihrer Kinder zu Hause zu erleichtern, wurde in dieser Woche das Kinderkrankengeld erweitert. Dadurch hat jedes Elternteil in diesem Jahr Anspruch, 20 Tage (bislang: 10 Tage) zu Hause auf das eigene Kind aufzupassen und Kinderkrankengeld zu erhalten. Dieses entspricht in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. Der Anspruch gilt nicht nur wie üblich bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas und Schulen nur eingeschränkt geöffnet sind und Eltern deshalb ein Betreuungsproblem haben.

Sollte sich die Infektionslage in den kommenden Wochen verschärfen, sind weiterreichende Einschränkungen und Schließungen möglich.

Homeoffice:

Um soziale Kontakte weiter zu reduzieren soll auch in Hessen das Arbeiten im Homeoffice ausgeweitet werden. Den entsprechenden Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstützt Hessen ausdrücklich. Auch die Landesverwaltung wird entsprechende Anstrengungen erhöhen, um den Homeoffice-Anteil – wo dies möglich ist – weiter zu steigern.

Zusätzlicher Schutz von Alten- und Pflegeheimen:

Besucherinnen und Besucher dürfen Alten- und Pflegeheime nur betreten, wenn sie einen aktuellen negativen Corona-Test vorweisen können.

Verschärfte Quarantäneverordnung für Einreisende aus Corona-Virusvariantengebiet:

Wer aus einem Corona-Virusvariantengebiet nach Hessen einreist, muss sich unmittelbar in Quarantäne begeben. Eine Testung zur Beendigung der Quarantäne ist frühestens nach fünf Tagen möglich. Ausnahmen gibt es ausschließlich für Personen, die grenzüberschreitend Waren oder Personen befördern oder zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich sind und sich weniger als 72 Stunden dort aufgehalten haben. Auch eine Corona-Impfung oder durchlaufene Erkrankung befreit nicht von der Quarantäne-Verpflichtung. Zu den Corona-Virusvariantengebieten zählen derzeit insbesondere Großbritannien und Südafrika, weil dort das mutierte Corona-Virus verstärkt aufgetreten ist.

Alkoholverbot in der Öffentlichkeit:

Es bleibt verboten, auf belebten öffentlichen Plätzen Alkohol zu trinken. Die entsprechenden Plätze und Einrichtungen werden vor Ort festgelegt.

Sperrung von stark besuchten Ausflugsorten:

Ab einer Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage sind von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten publikumsträchtige Ausflugsziele durch geeignete Maßnahmen zu sperren, in dem bspw. Parkplätze gesperrt oder das Betreten der Ausflugsziele verboten wird. Die bisherige 15-km-Radiusregelung entfällt.

Diese Sperrungen sowie nächtliche Ausgangssperren sind auch dann zu prüfen, wenn eine Reduzierung der 7-Tages-Inzidenz auf 50 Neuinfektionen bis Mitte Februar auf andere Weise nicht realistisch ist.

Abschließend betonte Bouffier: *„Uns ist bewusst, dass die vergangenen Wochen für viele Menschen hart und sehr herausfordernd waren und dass auch die kommenden Wochen nicht leichter werden. Doch die Maßnahmen, die wir jetzt treffen und an die wir uns jetzt halten müssen, werden uns dabei helfen, langsam und schrittweise auch wieder mehr zu ermöglichen.“*

Quelle: www.hessen.de/presse/pressemitteilung/massnahmen-weiter-verlaengert
Alle Regelungen, Verordnungen und FAQs auf corona.hessen.de



Aufklärung zur Schutzimpfung gegen den Coronavirus COVID-19

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vermehrt stellen sich berechnete Fragen, welche Unterlagen anlässlich der kommenden Impfungen gegen COVID-19 in den Impfzentren mitzubringen sind.

Nach Auskunft des Kreis Ausschusses des Schwalm-Eder-Kreises handelt es sich dabei um folgende Dokumente:

- **Einladungsschreiben** des Landes / Terminbestätigung
- ein **Personalausweis** (wenn das Dokument abgelaufen ist, sollte das nicht so problematisch sein, das Geburtsjahr ist ja entsprechend vermerkt, so dass feststellbar ist, dass der Inhaber zur impfenden Gruppe gehört)
- die **Chipkarte** der gesetzlichen **Krankenkasse**
- das vollständig ausgefüllte **Anamnese-Einverständnis- und Aufklärungsmerkblatt**. Dieses gibt es auch in verschiedenen Sprachen unter:
<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>
- **Arbeitgeberbescheinigung**, wenn man im Gesundheits- oder Pflegedienst arbeitet
- **Impfpass** (falls vorhanden)
- **Medikamentenplan**
- Falls vorhanden **Allergiepass**

Die Anamnese-Einverständnis-erklärung und das Aufklärungsmerkblatt sind auch auf der Startseite der städtischen Internetseite www.homburg-efze.eu zum Download bereitgestellt:
<https://homburg-efze.eu/2021/01/14/notwendige-unterlagen-bei-einer-covid-19-impfung/>

Aufklärungsmerkblatt gibt Antworten auf berechnete Fragen. Genauso wichtig und berechnete sind Fragen, die das Co-

vid-19-Virus und den Impfstoff betreffen. Das Aufklärungsmerkblatt beantwortet die wichtigsten Fragen, wie: „Was ist Covid-19 und wie wird der Impfstoff verabreicht?; Um welchen Impfstoff handelt es sich?; Wie wirksam ist die Impfung?; Wer profitiert besonders von der Impfung? und: Wer soll nicht geimpft werden?; Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?; Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“

Das Merkblatt sollten Sie sich in Ruhe zuhause durchlesen, damit Sie informiert sind und wissen, worauf Sie sich einlassen.

Hier stellen wir kurz die wichtigsten Antworten zu den oben genannten Fragen dar:

Was ist Covid 19?

Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2, welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist. Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen werden beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Bindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herz-Kreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungen-

entzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt. Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal verabreicht werden. Zwischen der ersten und der zweiten Impfung sollten mindestens drei Wochen (Comirnaty®) bzw. vier Wochen (COVID-19 Vaccine Moderna®) liegen.

Bei beiden Impfstoffen sollten zwischen den beiden Impfungen jedoch nicht mehr als sechs Wochen liegen. Bei der zweiten Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der ersten Impfung.

Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Die hier besprochenen mRNA-COVID-19-Impfstoffe (Comirnaty® von BioNTech/Pfizer und COVID-19 Vaccine Moderna® von Moderna) sind gentechnisch hergestellte Impfstoffe, die auf der gleichen neuartigen Technologie beruhen. Weitere mRNA-Impfstoffe werden geprüft, sind aber derzeit noch nicht zugelassen.

mRNA (Boten-RNA oder messenger Ribonukleinsäure) ist die „Bauanleitung“ für jedes einzelne Eiweiß des Körpers und ist nicht mit der menschlichen Erbinformation – der DNA – zu verwechseln. Im mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 ist eine „Bauanleitung“ für einen einzigen Baustein des Virus (das sogenannte Spikeprotein) enthalten. Dieses Spikeprotein ist für sich alleine harmlos. Der Impfstoff ist somit nicht infektiös. Die im Impfstoff enthaltene mRNA wird nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern im Körper nach einigen Tagen

abgebaut. Dann wird auch kein Viruseiweiß mehr hergestellt. Die nach der Impfung vom Körper des Geimpften (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten

Abwehrzellen) gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt, dadurch werden spezifische Abwehrzellen aktiviert: Es werden Antikörper gegen das Spikeprotein des Virus sowie Abwehrzellen gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Wie wirksam ist die Impfung?

Die verfügbaren COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind hinsichtlich der Wirksamkeit und auch der möglichen Impfreaktionen und Komplikationen vergleichbar. Aus den klinischen Prüfungen kann ein Impfschutz ab dem Zeitpunkt sieben Tage (Comirnaty®) bzw. 14 Tage (COVID-19 Vaccine Moderna®) nach der zweiten Impfung abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe eine hohe Wirksamkeit von bis zu 95% (Comirnaty®) bzw. 94% (COVID-19 Vaccine Moderna®).

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die aktuell kein Impfstoff zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden. Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin/



Foto: Rolf Walter

dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der ersten Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die zweiten Impfung nicht erhalten. Personen, bei denen in der Vergangenheit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, müssen zunächst nicht geimpft werden. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt, wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung der COVID-19-mRNA-Impfstoffe in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht. In Einzelfällen kann Schwangeren mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden. Die STIKO hält es für unwahr-

scheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen treten meist innerhalb von Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger als drei Tage an.

Bei Comirnaty®:

Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher mehrmonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 80%), Abgeschlagenheit (mehr als 60%), Kopfschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 30%), Gelenkschmerzen (mehr als 20%), Fieber und Schwellung der Einstichstelle (mehr als 10%). Häufig (zwischen 1% und 10%) traten Übelkeit und Rötung der Einstichstelle auf. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) traten Lymphknoten-

schwellungen, Schlaflosigkeit, Schmerzen in Arm oder Bein, Unwohlsein und Juckreiz an der Einstichstelle auf.

Bei COVID-19 Vaccine Moderna®:

Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher zumeist zweimonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 90%), Abgeschlagenheit (70%), Kopf- und Muskelschmerzen (mehr als 60%), Gelenkschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 40%), Übelkeit oder Erbrechen (mehr als 20%), Lymphknotenschwellung in der Achselhöhle, Fieber, Schwellung und Rötung an der Einstichstelle (jeweils mehr als 10%). Häufig (zwischen 1% und 10%) wurde über allgemeinen Ausschlag sowie Ausschlag und Nesselsucht an der Einstichstelle berichtet. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) trat Juckreiz an der Einstichstelle auf.

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten

etwas häufiger nach der zweiten Impfung auf.

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin / dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie/er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten. Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden.

Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Das Impfzentrum des Schwalm-Eder-Kreises befindet sich in einem Messezelt auf dem Gelände der Georg Friedrich-Kaserne, Erfurter Ring in Fritzlär.

Wir bitten um Beachtung dieser Informationen und wünschen Ihnen weiterhin viel Gesundheit. (di/tj)



„1918 – Die Welt im Fieber“

Die Spanische Grippe in unserer Region – von Martin Theiß – Teil 1

Als ob das massenhafte Sterben im 1. Weltkrieg nicht schon schlimm genug gewesen wäre – die Spanische Grippe scherte sich nicht um die ohnehin schon riesige Opferzahl. Sie zog vor gut 100 Jahren über den gesamten Erdball und raffte nach Schätzungen etwa 25–50 Millionen Menschen dahin, andere Schätzungen sprechen sogar von bis zu der unvorstellbaren Zahl von 100 Millionen! Damit übertrifft die Anzahl der Opfer der Spanischen Grippe bei weitem die des 1. Weltkrieges, vielleicht sogar die beider Weltkriege (1. WK etwa 20 Mio., 2. WK etwa 60 Mio.). Man vermutet, dass etwa 2½ bis 5% der Weltbevölkerung daran starben. Und so sieht eine britische Historikerin „1918 die Welt im Fieber“ in ihrem äußerst lesenswertem Buch mit diesem Titel.¹

Die Spanische Grippe war eine Viruseuche, die sich ab Sommer 1918 rasend schnell über die gesamte Welt verbreitete. Hierbei handelt es sich um ein mutiertes Vogelvirus des Subtyps H1N1, das man allerdings um jene Zeit noch nicht erkannte. Viren waren um 1918 noch nicht „entdeckt“, sie wurden erst 1935 nachgewiesen.

Aber im Gegensatz zu heute, wo uns Presse und alle möglichen Medien rund um die Uhr mit Zahlen, Fakten, News und Fake News zum Thema Coronavirus, vermutete Herkunft, Ausbreitung, Auswirkungen, Gegenmaßnahmen, Folgen usw. informieren (und in den sog. Sozialen Medien oft genug desinformieren), kann man in den Zeitungen der Jahre 1918/19 nur sehr wenig über die äußerst gefährliche, aggressive und sehr häufig tödliche Grippe finden. Dafür lassen sich einige Gründe anführen: Damals stand in allen kriegführenden Ländern die Presse unter strengster Zensur. Und so war es nicht nur in Deutschland verboten, alle Nachrichten zu veröffentlichen, die Front und Heimat beunruhigen konnten. Die britische Regierung war der Meinung, dass eine öffentliche Diskussion der Moral des Volkes schade. Auch sollte vermieden werden, dass sich der Feind ein Bild machen konnte, wie es im Lande mit Krankheiten, Mängeln oder Problemen aussah. So gab es keinerlei Veröffentlichungen von Opfern oder gar Zahlen und Verbreitung



Foto: Picture Alliance / National Museum of Health and Medicine

der Krankheit. Nur im neutralen Spanien, in dem die Presse frei von der Erkrankung des Königs und einer Anzahl Minister an einer rätselhaften Grippe berichtete, wurde die Öffentlichkeit genauer informiert. Und prompt erhielt diese Grippe, wenn sie tatsächlich erwähnt wurde, überall die Bezeichnung „Spanische Grippe“ oder „Spanische Seuche“, obwohl Spanien gar nicht ihr Ursprungsland war.

Zum Ursprung dieser Grippe gibt es drei Theorien:

Ein junger Farmer in Kansas/USA infizierte sich im Januar 1918 mit einem Vogel-Grippevirus. Kurz danach wird er zur Army eingezogen und überträgt schon im Ausbildungslager das Virus auf Kameraden. Bereits hier erkrankten viele Soldaten, aber die meisten genesen wieder, denn noch ist dieses Virus nicht so gefährlich. In übervollen Truppentransportern werden die Soldaten nach Frankreich und dann sofort an die Front gebracht, wo sich die Krankheit ab April 1918 schnell auch unter französischen und britischen Mitkämpfern ausbreitet. Aliierte Soldaten, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten, bringen das Virus dann nach Deutschland und natürlich auch in die deutschen Reihen. Oft lagen die Frontlinien ja ganz nah beieinander, so dass das Virus leicht überspringen konnte.

Anfang 1918 wird eine Grippeerkrankung bei vielen jungen französischen Soldaten

im Ausbildungslager Etaples (Nordfrankreich) festgestellt. Hier soll – ähnlich wie im ersten Fall – ein junger Bauernsohn ein mutiertes Virus eingeschleppt haben, das im Lager die besten Bedingungen für eine Verbreitung fand.

Im Dezember 1917 kam es im nördlichen China zu einer Grippeepidemie. China nahm zwar am 1. Weltkrieg nicht aktiv teil, schickte aber gemäß eines Unterstützungsvertrags zivile Arbeitskräfte für die Alliierten in die USA, nach England und Frankreich. Viele dieser Männer kamen aus der von der Grippe betroffenen Region und brachten das Virus mit in die Etappen und Lager, wo es sich blitzartig verbreiten konnte.

Keine dieser Theorien ist hundertprozentig bewiesen, aber aller Wahrscheinlichkeit nach trifft wohl die erste Theorie zu.²

Die Verläufe ähneln einer typische Influenza-Erkältung mit Kopf- und Gliederschmerzen, Luftnot, sehr hohem Fieber bis zu 40°C, starkem Husten, in schweren Fällen Lungenentzündung, hinzu kamen oft sekundäre Bakterieninfektionen, die dann nach sechs bis acht Tagen zum Tode führen konnten. Sehr häufig erlagen ihr sogar Menschen mit intaktem Immunsystem, weil dieses überreagierte und sich dabei völlig verausgabte.³ Oft wurde die Grippe wegen ähnlicher Symptome auch mit der Malaria verwechselt.

Fortsetzung folgt!

¹ Laura Spinney, Die Welt im Fieber, Wie die Spanische Grippe die Welt veränderte, Hanser, 2018

² L. Spinney (a.a.o.); Wikipedia, Spanische Grippe; ZDF Info: Die Spanische Grippe

³ BR Wissen, Die Spanische Grippe, die schlimmste Pandemie der Geschichte; ZDF-Dokumentation: Das Geheimnis des Killer-Virus, vom 11.8.2019

Kultur im Rotkäppchenland

Skulpturen und Denkmäler

Schwalmstadt-Treysa

Märchenskulpturen aus allseits bekannten Grimm-Märchen schmücken die obere und die untere Bahnhofstraße in Schwalmstadt-Treysa.

In mühevoller Handarbeit hat der Schwalmstädter Bildhauer Lutz Lesch die märchenhaften Bronzeskulpturen erstellt, die mit viel Liebe zum Detail die Schwälmer Geschichte sichtbar machen und das Herz der Bevölkerung und von Gästen treffen. Die Figuren können aber nicht nur angeschaut werden, sondern von den Kindern auch „bespielt“ werden. Das Rotkäppchen und der Wolf aus dem Märchen „Rotkäppchen und der böse Wolf“, der Goldesel aus dem Märchen „Tischchen deck dich, Goldesel streck' dich und Knüppel aus dem Sack“ sowie der „Wolf und die sieben Geißlein“ faszinieren Kinder und Erwachsene.

Mit dem Projekt „Alles aus einem märchenhaften Guss“ ist die Stadt Schwalmstadt gemeinsam mit Bildhauer Lutz Lesch den Weg gegangen, die Welt der Märchen, Legenden und Sagen lebendig zu machen - für Touristen, für Einheimische und insbesondere für Kinder, deren Träume tatsächlich erlebbar werden, indem ihnen die Begegnung u. a. mit dem liebevollen Rotkäppchen in Treysa ermöglicht wird. Maßgeblich an der Finanzierung waren die Stadtparkasse, die Sparkassenkulturstiftung, der Lions-Club, Unger-Immobilien und die Stadt Schwalmstadt beteiligt.

Vor der Totenkirche in der Burggasse findet man eine weitere Treysaer Märchenstatue. Diese von Elisabeth Wade angefertigte Skulptur zeigt mehrere Märchenfiguren, die auf gehäuften und aneinandergestellten Büchern sitzen, hängen oder stehen. Im Vergleich zu den Skulpturen von Lutz Lesch, die in der Bahnhofstraße



stehen, zeigt diese nicht nur Figuren der Brüder Grimm, sondern es werden auch Märchen anderer Erzähler dargestellt.

Fotos: Rotkäppchenland

